

Regeln für unser Miteinander am Mörike-Gymnasium

Unsere Schule ist ein Ort des Lehrens und Lernens.

Schulisches Leben erfordert von allen Beteiligten ein hohes Maß an Eigenverantwortung, ernsthaftem

Bemühen, gegenseitiger Rücksichtnahme, Offenheit, Höflichkeit, Solidarität und Toleranz, nicht zuletzt auch (Selbst-) Disziplin. Schüler*innen und Lehrer*innen verpflichten sich zu einem respektvollen Umgang miteinander, wobei auch dem Leitbild unserer Schule besondere Bedeutung zukommt.

Da in unserer Schule mehrere hundert Schüler*innen sowie Lehrer*innen, Sekretär*innen und Hausverwalter*innen arbeiten, wurden die folgenden Regeln für unser Miteinander am Mörike-Gymnasium aufgestellt.

1. <u>Unterrichtsbeginn und Ordnung in den Räumen</u>

- 1.1 Um einen pünktlichen Unterrichtsbeginn zu ermöglichen, ist es notwendig, dass die Schüler*innen mit dem Läuten im Klassenzimmer sind und das für die betreffende Stunde notwendige Arbeitsmaterial bereitlegen.
- 1.2 Ist eine Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen, wird dies von einer/m Schüler*in im Sekretariat gemeldet.
- 1.3 Für jede Woche übernehmen in jeder Klasse zwei Ordner*innen die folgenden Aufgaben: Reinigen der Tafel (nach jeder Stunde) sowie die Verantwortung für Sauberkeit in den Räumen.
- 1.4 Nach der letzten Stunde werden die Fenster geschlossen, das Licht ausgeschaltet und die Zimmer abgeschlossen. Mittwochs und freitags wird aufgestuhlt.

2. Verhalten im Schulbereich

- 2.1 Jeder kann dazu beitragen, dass Gewaltanwendungen, in welcher Form auch immer, vermieden werden. Konflikte können in gegenseitiger Achtung voreinander ausgetragen und gelöst werden.
- 2.2 Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds der Schulgemeinde, Gebäude, Einrichtungen und Gegenstände pfleglich zu behandeln und für die Sauberkeit im Schulbereich zu sorgen. Dies gilt in besonderem Maße für die Toiletten.
- 2.3 Während der Schulzeit, vormittags und nachmittags, darf der Schulbereich von Schüler*innen bis einschließlich Klasse 10 ohne Erlaubnis der Lehrkraft nicht verlassen werden.
- 2.4 Während der Unterrichtszeit muss sich jede/r Schüler*in im Schulbereich so verhalten, dass der Unterrichtsablauf in den Klassen- und Fachräumen nicht gestört wird. Handys und alle Arten von Unterhaltungselektronik müssen auf dem ganzen Schulgelände ausgeschaltet und in der Schultasche bleiben.
 - Nur in der Zeit von 12:40 13:00 Uhr dürfen Handys für kommunikative Zwecke genutzt werden, und zwar im Bereich unter den Arkaden vor dem Ausgang zum hinteren Schulhof im Untergeschoss Süd.
 - Das Tragen von Handys am Körper während Klausuren, Klassenarbeiten und Tests gilt als Täuschungsversuch.
 - Wir bitten, dass im Schulhaus, insbesondere in den Pausen, auf größtmögliche Ruhe geachtet wird.
- 2.5 Aus Sicherheitsgründen darf man nicht
 - auf den Gängen und in den Zimmern z. B. Ball spielen, Rollerfahren, Skateboard fahren, herumtoben usw.,
 - auf den Fensterbänken sitzen und sich aus den Fenstern lehnen,
 - im Schulhof mit dem Moped oder Fahrrad herumfahren,
 - mit Kastanien und Schneebällen werfen,
 - gefährliche Gegenstände mit in die Schule bringen.
- 2.6 Es ist verboten, Alkohol und andere Rauschmittel auf das Schulgelände mitzubringen oder dort zu konsumieren.
- 2.7 Die Schule ist rauchfreie Zone, d. h. auf dem gesamten Schulgelände und im Schulhaus ist das Rauchen verboten. An die volljährigen Schüler*innen ergeht der Appell, aus Rücksicht auf die jüngeren Schüler*innen im schulnahen Außenbereich nicht zu rauchen.
- 2.8 Die Hausverwaltung hat gegenüber Schüler*innen das Recht, ihnen Weisung zu erteilen, wenn ihr Verhalten oder ihr Aufenthaltsort in der Schule gegen diese Regeln verstößt. Auf Verlangen müssen sie ihr Namen und Klasse angeben.
- 2.9 Wir erwarten von unseren Schüler*innen, dass sie in angemessener Kleidung zum Unterricht kommen.
- 2.10 Das Essen, Trinken und Kaugummikauen während des Unterrichts ist nur in Ausnahmefällen erlaubt.
- 2.11 Der Aufenthalt auf der Dachterrasse des Gebäudes Lutherstraße (Neubau) ist grundsätzlich nur für Lehrkräfte und Schüler*innen der Kursstufen 1 und 2 erlaubt. Schüler*innen der Klassen 5 bis 10 haben keinen Zutritt. Die abgrenzenden Gitter auf der Dachterrasse dürfen keinesfalls überstiegen werden. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

3. Pausenordnung

- 3.1 Die Schüler*innen gehen bei schönem Wetter auf den hinteren Schulhof (Schultaschen müssen bei Raumwechsel mit auf den Pausenhof genommen werden). Der Besuch der Mensa und der Toiletten im EG des Lu ist gestattet.
- 3.2 Nur die Kursstufenschüler*innen dürfen sich zusätzlich auf dem vorderen Schulhof aufhalten.
- 3.3 Der Aufenthalt im Bereich der Neuen Turnhalle und in allen Umkleiden ist nicht gestattet.
- 3.4 Bei kontinuierlichem Regen ist zusätzlich der Aufenthalt im UG und im EG, aber nicht im Bereich der Neuen Turnhalle gestattet.
- 3.5 Ein Pausenverkauf findet in der großen Pause aus dem Bäckermobil statt. Die Schülerschaft kann draußen unter dem überdachten Bereich einen Verkauf nach Genehmigung durch die Schulleitung anbieten.
- 3.6 In der Mittagspause halten sich die Schüler*innen im Untergeschoss, dem Aufenthaltsraum, in der Mensa oder auf den Pausenhöfen auf
- 3.7 Die Kursstufenschüler*innen dürfen sich zusätzlich in den Nischen des Lu und im Leseflur aufhalten.
- 3.8 Der Aufenthalt in den Klassenzimmern bzw. auf dem Flur vor einem Klassenzimmer ist nur gestattet, wenn die Schüler*innen zu dieser Zeit an einer AG oder dem Lerntreff (Raum 111 Mo-Do) teilnehmen oder eine Nachhilfestunde (Räume 112+113 Mo-Do, Raum 113 Fr) haben bzw. kurz vor Unterrichtsbeginn.
- 3.9 Ab 13:55 Uhr ist der Aufenthalt im gesamten Schulhaus wieder gestattet.
- 3.10 Freitags findet ab 13:30 Uhr der zentrale Nachschreib- und Nachsitztermin in den Räumen 111 und 112 statt. Ab 13:20 Uhr ist der Aufenthalt vor diesen Räumen gestattet.

4. Entschuldigungen, Beurlaubungen, Befreiung

- 4.1 Jede/r Schüler*in hat den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig zu besuchen.
- 4.2 Ist ein/e Schüler*in aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.
- 4.3 Beurlaubungen vom Schulbesuch sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Anträge (z. B. für Arztbesuche) müssen rechtzeitig vorher durch die Erziehungsberechtigten mit dem schulinternen Formular (s. Homepage) gestellt werden. Das Recht der Beurlaubung
 - für einzelne Stunden liegt bei der jeweiligen Lehrkraft.
 - für bis zu zwei aufeinanderfolgende Unterrichtstage liegt bei der Klassenlehrkraft bzw. dem/der Tutor*in.
 - Bei Beurlaubungen vor und nach den Ferien und in allen anderen Fällen entscheidet die Schulleitung nach rechtzeitigem schriftlichen Antrag.
- 4.4 Werden durch die Beurlaubung Klassenarbeiten/ Klausuren versäumt, müssen die Schüler*innen die Fachlehrkräfte rechtzeitig vorher informieren.
- 4.5 Eine Befreiung vom Sportunterricht wird aufgrund eines schriftlichen Antrags, unter Vorlage eines ärztlichen Attestes von der Schulleitung verfügt.
 - Sie wird in der Regel für höchstens ein Schuljahr gewährt und muss dann neu beantragt werden.
- 4.6 Eine Befreiung vom Religionsunterricht kann nach den geltenden Bestimmungen nur über die Schulleitung aufgrund eines schriftlichen Antrags jeweils zu Beginn eines Schuljahrs bzw. Schulhalbjahrs erfolgen.

5. <u>Pädagogische Maßnahmen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen</u>

- 5.1 Pädagogische Maßnahmen sowie Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung unserer Regeln und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule. Sie können in entsprechenden Fällen gemäß § 90 Schulgesetz angewendet werden.
- 5.2 Bei Verstößen gegen die Regeln für unser Miteinander können Schüler*innen zu Arbeiten im Schulbereich verpflichtet werden.
- 5.3 Fühlt sich ein/e Schüler*in durch die gegen ihn ausgesprochenen pädagogischen Maßnahmen ungerecht behandelt, soll er zunächst die Fachlehrkraft und dann die Klassenlehrkraft bzw. der/die Tutor*in um eine Aussprache bitten. Außerdem hat die/der Schüler*in das Recht, die Vermittlung einer Verbindungslehrkraft in Anspruch zu nehmen sowie den Sachverhalt der Schulleitung vorzutragen. Die Schulleitung informiert die betroffene Fachlehrkraft und die Klassenlehrkraft bzw. den/die Tutor*in.

6. Weitere Hinweise

- 6.1 Bei Unfällen während der Unterrichtszeit, bei anderen Schulveranstaltungen und auf dem Schulweg sind die betreffende Fachlehrkraft und die Sekretär*innen umgehend zu verständigen, da Unfallmeldungen sofort an die gesetzliche Versicherung weitergeleitet werden müssen.
- 6.2 Das Verhalten bei Feueralarm wird durch eine in allen Räumen ausgehängte Ordnung geregelt.
- 6.3 Das Schulhaus wird um 7:20 Uhr geöffnet und 15 Min. nach Ende des Nachmittagsunterrichts abgeschlossen. Der Aufenthaltsraum ist ab 6:45 Uhr geöffnet.
- 6.4 Fundstücke sind bei der Hausverwaltung abzugeben.